

3—4 Jahre anstieg und in den Jahren 1923 bzw. 1948 ihren Gipfel erreichte. Im Gegensatz zum ersten Weltkrieg ist die Jugendkriminalität im Jahre 1951 mehr als doppelt so hoch wie im Jahre 1927; wogegen sich die Erwachsenenkriminalität genau umgekehrt verhält. Bei Vergleich der verschiedenen Deliktgruppen zeigt sich, daß vor allem Körperverletzungs- und Sittlichkeitsdelikte stark zugenommen haben. Es wird auf Untersuchungen von SCHWEINSHEIMER hingewiesen, der bei den Jugendlichen der Fürsorgeerziehungsanstalt Sinsheim feststellte, daß 34% der Zöglinge nur anlagebedingt, 25% anlage- und umweltbedingt und 41% nur umweltbedingt kriminell wurden. Die Kriminalität der jugendlichen Flüchtlinge soll geringer als die der einheimischen Bevölkerung gewesen sein, obwohl die Umweltverhältnisse ungünstiger waren. Die Jugendkriminalität in England, Italien, Schweden und der Schweiz wird in ihrer der deutschen ähnlichen Entwicklung kurz geschildert.

SCHWEITZER (Düsseldorf)

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Börje Brännström: Polizei in Bangkok. Nord. kriminaltekn. T. 28, 254—256 (1958) [Schwedisch].

H. Höfde: Verminderte Kriminalität durch verstärkte Aufklärung. Nord. kriminaltekn. T. 28, 233—238 (1958) [Schwedisch].

Werner Hopmann: Zur Frage der Indikation für die Heimunterbringung erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher. [Arb.-Gemeinsch. d. Erzieh.-Beratungsst. d. Berl. Jugendämter, Berlin.] Prax. Kinderpsychol. 7, 278—284 (1958).

Adolf Pentz: Ist die Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen, zulässig? Neue jur. Wschr. A II, 1768—1769 (1958).

Verf. übt Kritik an der Praxis vieler Erwachsenen- und Jugend-Strafrichter, die bei Strafaussetzungen zur Bewährung dem Verurteilten zur Auflage machen, sich der Führung und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen und dessen Anordnungen zu folgen. Er sieht darin eine unzulässige Delegation richterlicher Aufgaben auf den Bewährungshelfer, der seinerseits nur überwachend, ermahnend und beratend zu wirken habe. Herr des Verfahrens müsse auch für die Zeit der Strafaussetzung der Richter bleiben. Verf. befürchtet auch, daß der Bewährungshelfer die verfassungsrechtlichen, materiellrechtlichen und sittlichen Normen überschreiten könnte, wenn er selbständig ohne Mitwirkung des Richters Weisungen für die Lebensführung erteilen dürfte. Die Literatur, soweit sie diese Frage überhaupt behandelt, teilt diese Bedenken ersichtlich nicht (POTRYKUS, DALLINGER-LACKNER u. a.). PENTZ läßt unerwähnt, daß der Verurteilte jederzeit die Möglichkeit hat, sich an den Richter zu wenden und eine Änderung oder Überprüfung der Weisung des Bewährungshelfers zu beantragen; die Möglichkeit nachträglicher Änderungen und Ergänzungen seines Bewährungsbeschlusses bleibt dem Richter gemäß § 24 Abs. 3 StGB ohnehin.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

K. Jellinger und F. Seitelberger: Akute tödliche Entmarkungs-Encephalitis nach wiederholten Hirntrockenzellen-Injektionen. [Neurol. Inst., Univ., Wien.] Klin. Wschr. 1958, 437—441.

Ein 51jähriger bis dahin gesunder Mann litt seit dem 47. Lebensjahr an einem degenerativen halbseitigen Parkinsonismus. In der Zeit von 1½ Jahren erhielt er 7 Injektionen von Hirntrockenzellen des Kalbes. Jede Dosis bestand aus Zellen von Großhirnrinde, Thalamus, Hypothalamus, Striatum, Liquor und Placenta mit einem Trockengewicht von 0,02 g, aufgeschwemmt in 6—8 cm³ physiologischer Kochsalzlösung; entsprechend einem Frischgewicht von 150 mg Hirngewebe. 22 Tage nach 7. Injektion trat plötzlich eine Halbseitenschwäche rechts ein und zunehmende Spasmen. Patient starb 7 Wochen nach Beginn, d. h. 10 Wochen nach der letzten Zellinjektion an akutem Kreislaufversagen. — Es fanden sich große Entmarkungsherde von den Ecken der Seitenventrikel über den ganzen Ventrikelverlauf bis in das Unterhorn, welche zungenförmig in die Marksubstanz vordringen und einen Randwall aufweisen, wie bei der multiplen Sklerose. Der Unterhornherd nimmt nahezu die ganze Ammonshornformation ein und umfaßt